

# 2020

## Gesetze der DDR



Verordnung  
über Sperrgebiete für die Landesverteidigung

(Sperrgebietsverordnung)

- vom 26. Juli 1979 -

Chris

[www.polizeilada.de](http://www.polizeilada.de)

01.12.2020

## ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber<sup>1</sup> distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt<sup>2</sup>. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnigte Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

---

<sup>1</sup> Herausgeber/Autor/Ersteller

<sup>2</sup> es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell als "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

**Verordnung  
über Sperrgebiete für die Landesverteidigung  
– Sperrgebietsverordnung –**

vom 26. Juli 1979

(GBl. I Nr. 29 S. 269)

Auf Grund des § 15 des Verteidigungsgesetzes vom 13. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 35 S. 377) wird zur Durchführung der §§ 12 und 13 dieses Gesetzes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik können zur Erfüllung der Aufgaben der Nationalen Volksarmee, der anderen bewaffneten Organe, der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik und der Streitkräfte der verbündeten Staaten ständige oder zeitweilige Sperrgebiete festgelegt werden.

(2) Sperrgebiete können als

- a) Festlandsperrgebiete,
- b) Seesperrgebiete oder
- c) Luftsperrgebiete

festgelegt werden. Festlandsperrgebiete erstrecken sich auch auf Binnengewässer.

(3) Sperrgebiete dürfen nur bei dringender Notwendigkeit festgelegt werden. Dabei ist zu gewährleisten, daß in den betreffenden Gebieten keine oder nur unabwendbare Störungen der bisherigen gesellschaftlichen Bedingungen eintreten. Außerdem sind solche Maßnahmen vorzunehmen, die unabwendbare Störungen soweit wie möglich mildern.

§ 2

(1) Für Sperrgebiete werden besondere Ordnungen festgelegt. Dazu kann

- a) das Betreten oder Befahren der Sperrgebiete durch Unbefugte untersagt werden,
- b) das Betreten oder Befahren der Sperrgebiete von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden,
- c) das Verhalten derjenigen Personen, die sich befugt in Sperrgebieten aufhalten dürfen, besonders geregelt werden,
- d) das Überfliegen von Teilen des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik eingeschränkt, untersagt oder von Bedingungen abhängig gemacht werden.

(2) Die bildliche Darstellung (Fotografieren, Skizzieren o. ä.) der Sperrgebiete oder ihre Beschreibung sind ohne Erlaubnis verboten.

§ 3

(1) Der Minister für Nationale Verteidigung entscheidet über die Festlegung

- a) der ständigen Festlandsperrgebiete, soweit sich die betreffenden Gebiete nicht in Rechtsträgerschaft der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik befinden,

b) der zeitweiligen Festlandsperrgebiete, die sich über mehrere Bezirke erstrecken oder bei denen die Sperrung größere Auswirkungen auf die Volkswirtschaft nach sich zieht bzw. in anderer Art und Weise von großer Bedeutung ist,

c) der See- bzw. Luftsperrgebiete.

(2) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei, der Minister für Staatssicherheit, die Chefs oder Kommandeure ab Verband aufwärts bzw. Gleichgestellte der Nationalen Volksarmee oder der anderen bewaffneten Organe bzw. der Leiter der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik entscheiden über die Festlegung der Festlandsperrgebiete, sofern nicht gemäß Abs. 1 der Minister für Nationale Verteidigung zuständig ist.

(3) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei bzw. der Minister für Staatssicherheit stimmen die Einrichtung von Sperrgebieten mit dem Minister für Nationale Verteidigung ab. Über die Festlegung von Sperrgebieten ist dem Minister für Nationale Verteidigung Mitteilung zu machen.

(4) Das Ministerium für Nationale Verteidigung führt den Nachweis über sämtliche Sperrgebiete auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht bei kurzzeitigen Sperrungen.

## § 4

(1) Vor der Festlegung von Sperrgebieten haben die gemäß § 3 Entscheidungsbefugten oder deren Beauftragte die geplanten Sperrmaßnahmen grundsätzlich mit dem unmittelbar zuständigen Rat des Kreises bzw. Rat des Bezirkes abzustimmen. Sofern erforderlich, sind die Sperrmaßnahmen mit den zuständigen Ministern oder Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane bzw. wirtschaftsleitenden Organe abzustimmen. Die Leiter dieser Organe haben über alle Fragen, die im Zusammenhang mit der vorgesehenen Sperrung auftreten können, Auskunft zu erteilen und bei Notwendigkeit entsprechende Dokumente zur Verfügung zu stellen.

(2) An unbefugte Personen sind keinerlei Auskünfte über vorgesehene Sperrmaßnahmen zu erteilen.

(3) Im Ergebnis der Abstimmung ist die besondere Ordnung für das jeweilige Sperrgebiet durch die im § 3 genannten Entscheidungsbefugten oder deren Beauftragte festzulegen und den im Abs. 1 genannten Organen mindestens 14 Tage vor der Sperrung bekanntzugeben, sofern nicht Abs. 4 zutrifft.

(4) Bei Dringlichkeit können die im § 3 genannten Entscheidungsbefugten die Sperrgebiete ohne vorherige Abstimmung mit den im Abs. 1 genannten Organen festlegen. Die sich aus den Absätzen 1 und 3 ergebenden Aufgaben sind in diesem Falle unverzüglich nachzuholen. Das gilt nicht für kurzzeitige Sperrungen.

## § 5

(1) Für die Durchführung aller notwendigen Maßnahmen, die sich aus der Sperrung für das politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben des betreffenden Gebietes ergeben, sind die zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften sowie gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen verantwortlich.

- (2) Die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei haben insbesondere
- a) den Verkehr umzuleiten und zu überwachen,
  - b) Erlaubnisse zum Betreten oder Befahren der Sperrgebiete zu erteilen, sofern das nicht durch die für die Sperrgebiete unmittelbar zuständigen Kommandeure oder Leiter der bewaffneten Organe oder der Organe der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt,
  - c) im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten bei der Sicherung der Sperrgebiete Unterstützung zu gewähren.

## § 6

- (1) Festlandsperrgebiete sind durch Aufstellen einheitlicher Verbotsschilder (Anlage) zu kennzeichnen. Für die Kennzeichnung sind die zuständigen Kommandeure oder Leiter der bewaffneten Organe bzw. der Organe der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.
- (2) Festlandsperrgebiete können auch durch Posten der bewaffneten Organe bzw. der Organe der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik abgesperrt werden.
- (3) Die Verbotsschilder bzw. die Weisungen der Posten sind für jedermann verbindlich.

## § 7

- (1) Seesperrgebiete können in den inneren Seegewässern und Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt werden.
- (2) Die Koordinaten von Seesperrgebieten und die notwendigen Informationen über deren Markierung sind in den vom Seehydrographischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen „Nautischen Mitteilungen für Seefahrer“ zu veröffentlichen.
- (3) Die Markierung der Seesperrgebiete ist durch den Minister für Nationale Verteidigung zu gewährleisten.

## § 8

- (1) Luftsperrgebiete können im Luftraum der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt werden.
- (2) Luftsperrgebiete, die Einschränkungen der internationalen Luftfahrt zur Folge haben, sind im Luftfahrthandbuch der DDR zu veröffentlichen. Zeitweilige Luftsperrgebiete sind in den „Nachrichten für Luftfahrer“ (NOTAM) bekanntzugeben.
- (3) Bei der Festlegung von Luftsperrgebieten, die Einschränkungen des internationalen Luftverkehrs zur Folge haben, ist durch den Minister für Nationale Verteidigung der Minister für Verkehrswesen und durch diesen bei Notwendigkeit zusätzlich der Minister für Auswärtige Angelegenheiten zu konsultieren.

## § 9

- (1) Die Rechtsvorschriften über die Grenzgebiete entlang der Staatsgrenze und an der Küste der Deutschen Demokratischen Republik werden von dieser Verordnung nicht berührt.

(2) Soweit die Festlegung von Sperrgebieten innerhalb der Grenzgebiete erforderlich wird, ist diese Verordnung zusätzlich anzuwenden.

## § 10

(1) Die Erklärung von Seegebieten außerhalb der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik zu zeitweiligen Seesperrgebieten oder zu vorübergehenden Gefahrenzonen oder die Festlegung zeitweiliger Luftsperrgebiete außerhalb der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt in Übereinstimmung mit den Regeln des Völkerrechts und unter Beachtung der Interessen der internationalen Schiff- und Luftfahrt.

(2) Vor der Festlegung solcher Gebiete ist der Minister für Auswärtige Angelegenheiten durch den Minister für Nationale Verteidigung zu konsultieren. Bei Notwendigkeit hat der Minister für Nationale Verteidigung zu gewährleisten, daß alle Schiffsführer und Führer von Luftfahrzeugen von diesen Maßnahmen in geeigneter Form und im erforderlichen Umfang in Kenntnis gesetzt werden. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß den §§ 7 Abs. 2 bzw. 8 Abs. 2.

## § 11

Entschädigungs- sowie Vermögens- und finanzielle Fragen regeln sich nach den dafür geltenden Bestimmungen.

## § 12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den sich aus den §§ 2 und 6 Abs. 3 ergebenden Verboten oder Einschränkungen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

- a) wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder
- b) wurde durch sie die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt,

kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei oder den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei bzw. die Beauftragten der Forstwirtschaftsbetriebe befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I Nr. 3 S. 101) in der Fassung des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139).

Gesetzessammlung DVP  
Grundwerk

Sp 4/1 3 Blatt – Blatt 3

## § 13

Durchführungsbestimmungen bzw. militärische oder innerdienstliche Bestimmungen zu dieser Verordnung erlassen der Minister für Nationale Verteidigung oder die anderen zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

## § 14

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1979

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Der Minister für Nationale Verteidigung**



